

Gegenüber der Richtlinie Mastschwein 2023 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zum 01. Januar 2024 gültig. Das Dokument erhält die Version 2024.

Kapitel	Änderung	Seite
2.3 Meldepflichten	Ergänzt: Im Falle eines Tierseuchengeschehens in der Region des Betriebes und damit zusammenhängenden Anordnungen (zum Beispiel Aufstallungspflicht) seitens der Veterinärbehörden ist der Deutsche Tierschutzbund ebenfalls zu informieren, wenn der Betrieb unmittelbar betroffen ist. Weiterhin sind Sabotagen, Einbrüche oder <u>Brandvorfälle</u> , welche auf dem Betrieb geschehen sind, zu melden.	7 f.
2.7 Fortbildung	Ergänzt: <u>E-Learning-Module werden anerkannt, wenn sie mindestens zwei Stunden dauern.</u>	9
3.1 Wirtschaftsweise	Gestrichen: Der teilnehmende Betrieb trifft eine Vereinbarung mit dem Ferkelerzeuger, in welcher geregelt ist, dass Ferkel des TSL-Systems und Ferkel anderer Produktionsstandards mit leicht unterscheidbaren Ohrmarken gekennzeichnet werden.	10
4.3 Eingriffe an Tieren	Ergänzt und umformuliert: Schweine mit kupierten Schwänzen einzustallen und zu halten, ist verboten. K.O. Für Mastbetriebe der Einstiegsstufe, <u>die vor dem 01. Januar 2018 erstzertifiziert wurden, gilt davon abweichend bis zum 31. Dezember 2025:</u> • Wenn der Betrieb bis zum 31. Dezember 2017 erstzertifiziert wurde: Es dürfen nur Schweine eingestallt und gehalten werden, denen maximal ein Drittel der Schwanzlänge kupiert wurde. Außerdem muss das Halten von Tieren mit unkupierten Schwänzen in einzelnen Gruppen dauerhaft erprobt werden.	11
4.6 Stallklima	Umformuliert: Es <u>In Ställen ohne Auslauf</u> müssen funktionsfähige Einrichtungen zur aktiven Luftkühlung oder andere Kühlungsmöglichkeiten (zum Beispiel Wasservernebelung durch Hochdruck/Besprühung) vorhanden sein und bei Bedarf, vor allem im Sommerhalbjahr (Anfang April bis Ende Oktober), eingesetzt werden. Eine automatische Regelung muss vorhanden sein, zum Beispiel durch einen Temperatur- oder Luftfeuchtigkeitssensor. ... In Außenklimaställen, deren Buchten direkt an eine offene Stallseite grenzen, müssen im Sommerhalbjahr (Anfang April bis Ende Oktober) ebenfalls Kühlmöglichkeiten vorhanden sein.	12 f.
4.8 Versorgung und Behandlung kranker und verletzter Tiere	Umformuliert: Eine Abtrennung eines Teilbereichs der Buchten als <u>Als Krankenbucht für Tiere mit nicht-infektiösen Erkrankungen beziehungsweise Verletzungen ist auch eine Abtrennung eines Teilbereichs der Buchten zulässig.</u> Umformuliert: Schweine, die durch eine Verletzung oder Erkrankung sichtbar in ihrem Allgemeinbefinden gestört sind, oder Einzeltiere, die nicht in der Lage sind, selbstständig ausreichend Wasser und/oder Futter aufzunehmen, sind abzusondern, entsprechend zu versorgen <u>und/oder</u> zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten.	13 f.

Kapitel	Änderung	Seite
5.1 Haltungsform	Umformuliert: Unterschiedliche Klimazonen zur Etablierung von Funktionsbereichen müssen vorgesehen <u>vorhanden</u> werden sein.	15
8.1.1 Transportbedingungen	Ergänzt: Die Böden der Transportfahrzeuge müssen flächendeckend eingestreut sein. Am Mastbetrieb muss die Einhaltung dieser Anforderungen überprüft und dokumentiert werden (z. B. → <u>MU 10.3</u>).	22
8.1.2 Umgang mit den Tieren	Ergänzt: Das Treiben beim Entladen der Tiere muss ruhig und unter Nutzung des Herdentriebes erfolgen. Schmerzinduzierendes Treiben (zum Beispiel Einsatz von elektrischen Treibstöcken, Schlägen) ist verboten. Am Mastbetrieb muss die Einhaltung dieser Anforderungen überprüft und dokumentiert werden (z. B. → <u>MU 10.3</u>).	22
8.2.2 Transportbedingungen	Ergänzt: Die Böden der Transportfahrzeuge müssen flächendeckend eingestreut sein. Am Mastbetrieb muss die Einhaltung dieser Anforderungen überprüft und dokumentiert werden (z. B. → <u>MU 10.4</u>). Bei Außentemperaturen ab 30 °C ist kein Transport mehr zulässig. Ausgenommen sind Transporte, die mit Transportfahrzeugen durchgeführt werden, die mit einer funktionsfähigen Klimaanlage ausgestattet sind. Am Mastbetrieb muss die Einhaltung dieser Anforderungen überprüft und dokumentiert werden (z. B. → <u>MU 10.4</u>).	23
8.2.3 Umgang mit den Tieren	Ergänzt: Das Treiben beim Beladen der Tiere muss ruhig und unter Nutzung des Herdentriebes erfolgen. Schmerzinduzierendes Treiben (zum Beispiel Einsatz von elektrischen Treibstöcken, Schlägen) ist verboten. Am Mastbetrieb muss die Einhaltung dieser Anforderungen überprüft und dokumentiert werden (z. B. → <u>MU 10.4</u>).	23